

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Lauda-Königshofen am 24. Oktober 2022 folgende 2. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben, in der Fassung vom 27. November 2000, beschlossen:

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 9 Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Abwasser bei:

- a) Kleinkläranlagen mit Mehrkammer-Absetzgruben das dreißigfache
  - b) Kleinkläranlagen mit Mehrkammer-Ausfallgruben das zwanzigfache
  - c) geschlossenen Gruben das doppelte
- der Schmutzwassergebühr nach der jeweils gültigen Abwassersatzung.

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgegangene volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.“

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Lauda-Königshofen, den 24. Oktober 2022

Für den Gemeinderat



Bürgermeister

### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.